

Amtsblatt der Stadt Wesseling

40. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 4. November 2009	Nummer 21
--------------	---	-----------

Bekanntmachung über die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling am 7. Februar 2010

- Bekanntgabe des Wahltermins und des Wahlbezirks
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Auslegung des Wählerverzeichnisses
- Erteilung von Wahlscheinen

I. Allgemeines

**1.
Als Termin für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling lege ich Sonntag, den 7. Februar 2010 fest. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2.
Wahlgebiet, welches gleichzeitig auch den Wahlbezirk bildet, ist das Gebiet der Stadt Wesseling. Der Wahlraum befindet sich im Rathaus der Stadt Wesseling, Zimmer 25, Erdgeschoss, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling.

3.
Wahlberechtigt für die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben ist. Diese wahlberechtigten deutschen Personen müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss eine wahlberechtigte Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

4.
Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger.

5.
Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Ausweis (Pass oder vergleichbares Dokument zum zweifelsfreien Nachweis über ihre Identität) mitzubringen.

6.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes nach Prüfung seiner Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung stattfindende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

II.

Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Wesseling auf. Die notwendigen Vordrucke können beim Bürgermeister der Stadt Wesseling als Wahlleiter, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 15, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, zu folgenden Zeiten kostenlos abgeholt werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Auf die Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Satzung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Wesseling weise ich hin.

2.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem

a) 8 Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen von den Wahlberechtigten gewählt werden und

b) 7 vom Rat bestellte Ratsmitglieder hinzutreten.

3.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt Wesseling (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt Wesseling (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

Als Wahlbewerber kann jede wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber enthalten.

Ein Listenwahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, enthalten; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

Ist die Gruppe oder der Einzelbewerber in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Integrationsbeirat vertreten, so muss der Wahlvorschlag von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers auf dem dafür vorgesehenen Formblatt. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.** Eine einmal erklärte Zustimmung ist unwiderruflich.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach amtlichem Muster.

Für den Wahlvorschlag, die Zustimmungserklärung, die Wählbarkeitsbescheinigung und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereit hält (s. Nr. 1). In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen. Die Amtssprache ist deutsch.

Wahlvorschläge können bis zum 21. Dezember 2009 (Ausschlussfrist), 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling als Wahlleiter, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 15, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

III.

Wählerverzeichnis

1.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2.

Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 17. Januar 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

3.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in der Zeit vom 18. bis 22. Januar 2010 die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen:

Montag, 18. Januar 2010: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag, 19. Januar 2010: 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch, 20. Januar 2010: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag, 21. Januar 2010: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag, 22. Januar 2010: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während dieses Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 22. Januar 2010 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 15, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

IV. Erteilung von Wahlscheinen

1.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

2.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

2.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einsichtsfrist versäumt hat,

b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Februar 2010 bis 18.00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Wesseling als Wahlleiter, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 15, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 6. Februar 2010 (Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 2.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem im Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, 28. Oktober 2009

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter

Zustellung von Lohnsteuerkarten

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 ist beendet.

Es wird um Prüfung gebeten, ob die Daten auf der Lohnsteuerkarte korrekt eingetragen sind, damit sie ggfls. noch **bis spätestens 31. Dezember 2009** im Bürgeramt geändert werden können. Danach ist bei einem Lohnsteuerklassenwechsel die Eintragung auf der Steuerkarte erst zum nächsten 1. des Folgemonats ebenfalls im Bürgeramt möglich. Die Eintragung von Schwerbehindertenfreibeträgen erfolgt dagegen ausschließlich beim Finanzamt in Brühl, Kölnstraße 104, 50321 Brühl.

Die Lohnsteuerkartenempfänger, die für das Jahr 2010 noch keine Steuerkarte erhalten haben, können diese beim Bürgeramt der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, anfordern. Bei Umzügen, die nach dem 20. September 2009 erfolgten, ist die Anforderung an die für die bisherige Wohnung zuständige Gemeindeverwaltung zu richten.

Sollte für das Jahr 2011 keine Lohnsteuerkarte mehr benötigt werden, wird gebeten, dies dem Bürgeramt der Stadt Wesseling mitzuteilen. Es ist dadurch möglich, die für den Versand dieser Karten entstehenden Kosten zu mindern.

Anschrift des Bürgeramtes:
Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling
Tel. 02236/701-206 bis -211, Telefax: 02236/701-381, E-Mail: kmeschede@wesseling.de

Öffnungszeiten des Bürgeramtes
Montag/Mittwoch/Donnerstag 07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 - 19.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Wesseling, 28. Oktober 2009

Der Bürgermeister
gez. Hans-Peter Haupt
